

Wochenmarktsatzung der Stadt Eppstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158) und der §§ 67, 68 a – 71 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 16.07.2015 nachstehende Wochenmarktsatzung der Stadt Eppstein beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eppstein betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Fläche vor der Talkirche in der Altstadt in Eppstein (Gemarkung Eppstein, Flur 2, Flurstücke 96/4, 1805/8 und teilw. 92/7) wird als Platz für den Wochenmarkt bestimmt. Der Gemeingebrauch an der vorgenannten Fläche ist an den Markttagen während der Marktzeit eingeschränkt. Der Wochenmarkt kann jeden Freitag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinden. An Feiertagen oder besonderen Anlässen kann der Wochenmarkt auf einen anderen Tag und andere Uhrzeit verlegt werden auch im Falle höherer Gewalt.

§ 2 Standplätze und Nutzungsrecht

Die Standplätze werden den Marktbesckern durch eine/einen von der Stadt Eppstein Beauftragte/n zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

§ 3 Marktwaren und Marktgegenstände

Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt werden gemäß § 67 der Gewerbeordnung folgende Waren zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.
2. Rohe Naturerzeugnisse
3. Textil- und Bekleidungsartikel, Haushaltsartikel sowie Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs.
4. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nur mit einer „Anzeige über den vorübergehenden Gaststättenbetrieb“ die bei der Stadt Eppstein eingereicht wird, zulässig.

Andere Waren dürfen nicht ausgelegt werden.

§ 4 Auf- und Abbau der Marktstände

Mit dem Belegen der Standplätze und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1,5 Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein.

Nach dem Aufbau muss der Wochenmarkt von Fahrzeugen mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen geräumt sein. Ausnahmen können von der/dem Beauftragte/n der Stadt Eppstein zugelassen werden. Die Fläche darf nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der Marktbescker nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Marktbescker haben innerhalb einer Stunde nach Marktende den Marktplatz zu räumen. Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßen-

einmündungen müssen von den Marktbenutzern freigehalten werden. Vor Beginn und nach Beendigung der Marktzeit dürfen keine Waren verkauft werden.

§ 5 Sauberkeit und Hygiene auf dem Marktgelände

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten. Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder zwischen die Verkaufsstände zu lagern; sie sind von dem Marktbesckickern in Kisten, Säcken o.a. Behältnisse so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden. Die Marktbesckicker sind für die Reinhaltung, die Schneeräumung und Eisglättebeseitigung vor ihren Ständen und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie der daran angrenzenden Gehwege und Durchgänge in der Zeit des Marktes verantwortlich. Der Standplatz ist nach Beendigung des Marktes besenrein zu verlassen. Sollte eine notwendige Reinigung nicht durch den Marktbesckicker erfolgen, hat der Marktbesckicker die Kosten der Reinigung für die Fläche zu tragen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind dabei von den Marktbesckickern auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen.

§ 6 Marktfrieden, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz ist verboten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar belästigt wird.

Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder Umhergehen angeboten werden.

Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:

- Betteln und Hausieren.
- Abwässer in Abläufe und Senkkästen der Kanalisation zu führen.

Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Unfallverhütung und Lärmbekämpfung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

§ 7 Marktaufsicht

Alle Marktbesckicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen der/dem Beauftragten Folge zu leisten. Beauftragte der Stadt Eppstein und Polizeibeamte sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.

§ 8 Firmenschild

Jeder Standinhaber ist verpflichtet, seinen Stand mit einem deutlich lesbaren Schild zu versehen, auf dem der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Inhabers bzw. der Name der betreffenden Firma anzugeben sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten/Verwarnungen

Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen diese Satzung können gemäß § 5 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € oder einer Verwarnung im Einzelfall – in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat. Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Bestim-

mungen bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte.

§ 11 Änderungen / Ergänzungen

Geringfügige Änderungen oder Ergänzungen, die keine wesentliche Inhalte dieser Satzung verändern oder ergänzen, können jederzeit vorgenommen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eppstein, den 16.07.2015

Alexander Simon
Bürgermeister